

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung)

vom 05.06.91

Aufgrund der §§ 4, 18, 19 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.90 (GV NW S. 141), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.86 (BGBl. I S. 1529, 1654), der §§ 51, 53, 57, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV NW S. 384), geändert durch Gesetz vom 20.06.89 (GV NW S. 366), des § 15 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallgesetz AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.86 (BGBl. I S. 1410, 1501) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.10.87 (GV NW S. 342) hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 17.01.91 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.01 (Abl. Kr. Warendorf vom 16.11.01, S. 1257):

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Dieses bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die abschließende Reinigung der Anlage obliegt dem Betreiber der Anlage. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung in Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Gemeinde gemäß § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung insgesamt freigestellt ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen; das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich zu schädigen und die Abwasseranlagen nachteilig zu beeinflussen oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus zu verunreinigen.
- b) Stoffe, soweit sie nach § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung vom 10.01.1977 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.
- c) Liegt der Verdacht vor, dass das Abwasser mit Jauche oder Gülle vermischt ist, kann die Gemeinde die Übernahme verweigern.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Anlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Gemeinde kann jedoch in diesem Fall den Grundstückseigentümer auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn dieser nachweist, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtli-

chen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:

- den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Gemeinde,
- eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises und
- eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen.

§ 5

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach dem gem. § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen und zu betreiben. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten, bei abflusslosen Gruben das LWA-Merkblatt Nr. 4 von August 1989 für die Dimensionierung abflussloser Gruben.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu bauen, daß sie durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlagen müssen oberirdisch zugänglich sein, die Deckel müssen durch eine Person leicht zu öffnen sein.

(3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

(1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Die Entleerung der Kleinkläranlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Gemeinde, der dem Grundstückseigentümer spätestens zwei Wochen vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt und die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin bereitet der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage und ggf. die Zufahrtsmöglichkeit soweit vor, dass die Anlage mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden kann (§ 5 Abs. 2).

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 6 a

Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Überwachungspflicht überzeugt sich die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb und baulichen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Hierzu darf sie sich Dritter bedienen.

§ 7

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein und Veränderungen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Auskunft und Betreten des Grundstücks

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Ostbevern erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für deren regelmäßige Überprüfung gemäß § 6 a dieser Satzung Gebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung).
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Meßeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und der ermittelte Wert von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (5) Die Gebühr für die regelmäßige Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage bemisst sich nach den Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung).
- (6) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung bzw. Überprüfung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlagen Eigentümer des Grundstückes ist.
- (7) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz verpflichtet.

§ 11

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder sachwidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Hat der Grundstückseigentümer Bedenken hinsichtlich einer Schädigung seiner Zufahrtsmöglichkeit, so hat er dieses der Gemeinde rechtzeitig vor der Entleerung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 12

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 3, 4, 5, 6 Abs. 2 und 8 Abs. 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.88 außer Kraft.